



Michelin Reifenwerke AG & Co. KG
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 330 391
 Telefax: +49 (0) 721 / 330 1493
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.com

UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG FÜR
 REIFENUMSTÜTZEN AN MOTORFÄHRER

NR 308

Demoversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*0414	HARLEY-DAVIDSON	FD2	FXDWG(I) DYNA WIDE GLIDE

Felgengrößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1) 2.15x21- 4.50x17	80/90 - 21 M/C 54H REINF TL/TT Commander II	160/70 B 17 M/C 73V TL/TT Commander II
1) 2.15x21- 4.50x17	80/90 - 21 M/C 54H REINF TL/TT Scorcher "31"	160/70 B 17 M/C 73V TL/TT Scorcher "31"
1) 2.15x21- 4.50x17	80/90 - 21 M/C 54H REINF TL/TT Commander II	160/70 B 17 M/C 73V TL/TT Scorcher "31"
1) 2.15x21- 4.50x17	80/90 - 21 M/C 54H REINF TL/TT Scorcher "31"	160/70 B 17 M/C 73V TL/TT Commander II

Auflagen : Nein

Art der Auflagen : **Michelin Scorcher erhalten Sie bei Ihrem Harley-Davidson-Händler**

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Überprüfung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

R.Den...
 Leiter...